

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Grundsteuerreform und ihre Auswirkungen auf die fiktiven Hebesätze zur Berechnung von Schlüsselzuweisungen in Thüringen

Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 umgesetzt und im Herbst 2019 eine Grundsteuerreform beschlossen. Maßgeblich war dabei, dass das Bundesverfassungsgericht das bisher geltende Verfahren zur Bestimmung des steuerrelevanten Wertes von Grundstücken und Gebäuden als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hatte. Aufgrund der unterschiedlichen, vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Ermittlung der grundsteuerrelevanten Werte wurden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich stark besteuert. Künftig knüpft die Grundsteuer maßgeblich an den Bodenrichtwert an. Nach der Zielstellung des Gesetzgebers soll nach der Reform das Steueraufkommen aus den Grundsteuern in der Summe aller Steuerpflichtigen nicht zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Dies hat allerdings zur Folge, dass einzelne Steuerpflichtige künftig absolut eine höhere Steuer entrichten müssen, während andere Steuerpflichtige im Vergleich zur bisherigen Regelung finanziell entlastet werden, was unter Umständen dazu führen könnte, dass einzelne Gemeinden mit Blick auf eine Steueraufkommensneutralität den gemeindlichen Hebesatz senken müssten.

Zudem dürfte künftig mit Blick auf den Bodenrichtwert als maßgeblicher Faktor der Besteuerung eine stärkere Differenzierung zwischen eher ländlich geprägten und stärker verdichteten Siedlungsräumen eintreten. Der gemeindliche Hebesatz ist mitentscheidend für die Berechnung von Schlüsselzuweisungen. Gemäß den Bestimmungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes unterstellt gegenwärtig ein fiktiver Hebesatz von 271 vom Hundert für die Grundsteuer A und 389 vom Hundert für die Grundsteuer B gewisse rechnerische Mindeststeuereinnahmen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2868** vom 31. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2022 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der These, dass stärker verdichtete Siedlungsräume mit vergleichsweise hohen Bodenrichtwerten im Ergebnis der Grundsteuerreform und unter der Zielstellung der Aufkommensneutralität tendenziell den Hebesatz für die Grundsteuer B senken müssten und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Welche Auswirkungen hat die Grundsteuerreform auf Gemeinden mit niedrigen Grundstückswerten bezüglich der Höhe der Hebesätze?

Antwort zu den Fragen 1 und 3:

Im Zuge der Grundsteuerreform werden für sämtliche wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes neue Bemessungsgrundlagen, das heißt Grundsteuerwerte ermittelt. Es liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob und wenn ja in welcher Form sich die Reform der Grundsteuer auf Grundstückswerte, He-

besätze und gegebenenfalls Einnahmen aus der Grundsteuer in den einzelnen Gemeinden und Städten auswirken wird.

Der Gesetzgeber hat die Erwartung an eine Aufkommensneutralität ausdrücklich geäußert (vgl. die amtliche Begründung zum Grundsteuer-Reformgesetz, Bundestagsdrucksache 19/11085), hierbei jedoch auf die den Kommunen verfassungsrechtlich garantierte Hebesatzautonomie verwiesen. Danach obliegt es den Kommunen selbst, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die neuen Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) und B (alle anderen Grundstücke) unter Berücksichtigung der neuen, von den Finanzämtern festzusetzenden Grundsteuermessbeträge nach dem örtlichen Bedarf zu bestimmen. Selbst wenn ein Teil der Grundsteuerwerte oder Grundsteuermessbeträge infolge der Reform "niedriger" wäre, führte dies nicht von vornherein zu einer Anhebung der Hebesätze, da die Grundlage für die Bestimmung neuer Hebesätze die Summe aller oder zumindest eines repräsentativen Teils der neuen Grundsteuermessbeträge ist.

2. Welche Auswirkungen hat die Grundsteuerreform auf die fiktiven Hebesätze im Thüringer Finanzausgleichsgesetz, insbesondere mit Blick auf eine künftig mögliche stärkere interkommunale Differenzierung der Hebesätze zwischen Gemeinden mit vergleichsweise hohen Bodenrichtwerten und Gemeinden mit vergleichsweise niedrigen Bodenrichtwerten, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Ist ein Ausgleichsinstrument im Hinblick auf unterschiedliche Grundstückswerte zwischen den Kommunen geplant und wenn ja, inwiefern und mit welchem Regelungsinhalt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 2 und 4:

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind in § 10 Abs. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes fiktive Hebesätze, sogenannte Nivellierungshebesätze bestimmt. Diese sind maßgeblich für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde als ein Parameter für die Bestimmung der Schlüsselzuweisungen. Durch die fiktiven Hebesätze wird unterstellt, dass alle Städte und Gemeinden ihr jeweiliges Steueraufkommen mit diesem Hebesatz erzielen, egal welcher tatsächliche Hebesatz festgelegt ist.

Durch die Anwendung fiktiver Hebesätze bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen kann verhindert werden, dass einzelne Gemeinden durch die Wahl ihres Hebesatzes Einfluss auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nehmen. Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen und dadurch bedingten verringerten eigenen Steuereinnahmen erhalten keinen ungerechtfertigten Ausgleich über höhere Schlüsselzuweisungen und Gemeinden mit überdurchschnittlichen Hebesätzen werden für ihre Bemühungen um die Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht benachteiligt. Auf die Höhe der Schlüsselzuweisung hat es keine Auswirkung, ob die Gemeinde ihre Hebesätze den im Gesetz enthaltenen fiktiven Hebesätzen anpasst.

Um der distributiven Funktion des KFA gerecht zu werden, ist im Rahmen der Beobachtungspflicht des Landes mit Blick auf eine ausgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen auch Augenmerk auf die Auswirkungen der Grundsteuerreform zu richten. Hierzu ist jedoch zunächst die Feststellung der Grundsteuerwerte beziehungsweise Festsetzung der Grundsteuermessbeträge durch die Finanzämter entscheidend. Mit Vorliegen der Grundsteuermessbeträge sind die Kommunen nach dem Willen des Gesetzgebers gehalten, ihre Hebesätze mit dem Ziel der Aufkommensneutralität zu bestimmen. Die fiktiven Hebesätze werden abhängig von den individuell festgelegten Hebesätzen der Kommunen nachfolgend anzupassen sein, sollte die Wirkungsweise des Kommunalen Finanzausgleichs beeinträchtigt werden. Es ist prinzipiell sachgerecht, die fiktiven Hebesätze von Zeit zu Zeit den tatsächlichen Durchschnittshebesätzen anzupassen, um der tatsächlichen Finanzkraft der Kommunen nahezukommen.

Es ist möglich, dass Kommunen, die insgesamt überdurchschnittliche Grundsteuereinnahmen aufweisen, dadurch geringere Schlüsselzuweisungen erhalten und höhere Kreisumlagen zu zahlen haben, da auch hier die fiktiven Hebesätze und nicht die gegebenenfalls geringeren tatsächlichen Hebesätze (zur Erlangung der Aufkommensneutralität) als Berechnungsgrundlage dienen. Inwieweit sich hier aber tatsächlich signifikante Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Finanzkraft der Kommunen ergeben, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Erst wenn hier valide Erkenntnisse vorliegen, kann neben einer Anpassung der fiktiven Hebesätze gegebenenfalls ein Bedarf zur Implementierung von Ausgleichsinstrumenten geprüft werden.

Ein steuerrechtliches "Ausgleichsinstrument" kommt nicht in Betracht, weil die Ermittlung der Grundsteuerwerte und der Grundsteuermessbeträge vom Steuergesetzgeber per Bundesgesetz abschließend normiert worden ist.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin